

PREISKOMMUNIKATION IN DER ENERGIEKRISE

Eine bundesweite Analyse der Preiserhöhungsschreiben von
Strom- und Gasanbietern

8. Juli 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Marktbeobachtung Energie*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Sabine.Lund@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. METHODISCHES VORGEHEN	4
IV. ZENTRALE ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	6
1. Kettenpreiserhöhungen	6
2. Ankündigungsfristen werden nicht eingehalten	7
3. Verschleierte Informationen.....	8
4. Intransparente Preiserhöhungen	9
5. Koppelung von Preis- und AGB-Änderungen	10
6. Preiserhöhungen trotz Preisgarantie	11
V. AUSBLICK EEG-UMLAGEN-SENKUNG	13

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat in der vorliegenden Untersuchung zum Thema „Preiskommunikation in der Energiekrise“ mittels eines bundesweiten Verbraucheraufrufs Preiserhöhungsschreiben von Strom- und Gasanbietern analysiert und dabei festgestellt, dass Energielieferanten den gesetzlichen Vorgaben, die an Preisänderungsmitteilungen gestellt werden, nicht in jedem Fall nachkommen.

So ergab die Auswertung der Preiserhöhungsschreiben verschiedener Energielieferanten, dass die gesetzlichen Ankündigungsfristen in der Praxis nicht in allen Fällen eingehalten werden. Auch die Preisinformationspolitik der Anbieter stellt sich nicht immer als verbraucherfreundlich dar. Immer wieder scheinen es einzelne Energielieferanten darauf anzulegen, dass Verbraucher:innen Preiserhöhungen übersehen. Die Gründe für die beabsichtigte Preisänderung in den jeweiligen Preiserhöhungsschreiben waren aus Verbrauchersicht nicht immer hinreichend nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt. Zudem stellte sich heraus, dass einzelne Energielieferanten offenbar nach neuen Strategien suchen, um ihre Preise trotz bestehender Preisgarantie für Verbraucher:innen unbemerkt erhöhen zu können.

Weiterhin zeigt sich, dass Anbieter ihren Kund:innen zunehmend innerhalb von wenigen Monaten mehrere Preiserhöhungsmitteilungen übersenden. Teilweise wird dabei der vom Anbieter zu einem Datum bereits angekündigte Preis von der nächsten Preiserhöhung wieder überholt. Auch diese Art der Preisinformationspolitik kann von Verbraucher:innen nur schwerlich als transparent und nachvollziehbar wahrgenommen werden.

Einige der untersuchten Schreiben enthielten neben einer Änderungsmitteilung der Preise zudem einen Hinweis auf die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens. Nicht in allen Fällen waren die Schreiben aus Sicht des vzbv transparent und verbraucherfreundlich ausgestaltet.

Der vzbv hat die Untersuchung darüber hinaus zum Anlass für die Einleitung von Unterlassungsverfahren genommen. Zudem hat er die Bundesnetzagentur über einzelne Missstände unterrichtet und um aufsichtsrechtliches Einschreiten gebeten.

Der vzbv fordert, dass

- ❖ Energieversorgungsunternehmen (EVU) dazu verpflichtet werden, keine „Kettenpreiserhöhungen“ durchzuführen.
- ❖ sich EVU an die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Fristen für die Ankündigung von Preisänderungen halten.
- ❖ der Gesetzgeber konkrete einheitliche Mindeststandards an die Ausgestaltung von Vertragsänderungs- und Preiserhöhungsmitteilungen festlegt. Verbraucher:innen müssen in die Lage versetzt werden, derartige Schreiben auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Der Umfang und die Gründe der beabsichtigten Änderungen müssen für sie einfach nachzuvollziehen und überprüfbar sein.
- ❖ dem Schutz von Verbraucher:innen in der Energiepreiskrise vor unseriösen Energieversorgern hohe Priorität eingeräumt wird.

II. EINLEITUNG

Viele Energielieferanten haben in den letzten zwölf Monaten ihre Preise erhöht. Aktuell ist hier auch keine Trendumkehr in Sicht. Umso wichtiger wird es für Verbraucher:innen, dass die jeweilige Preiserhöhung nachvollziehbar begründet und transparent kommuniziert wird. Bereits im Jahr 2020 hat der vzbv eine repräsentative Bevölkerungsbefragung (Forsa, Juli 2020) zum Thema Preisänderungsschreiben durchgeführt¹. Verbraucher:innen, die in den letzten drei Jahren mindestens ein Preiserhöhungsschreiben von ihrem Stromversorger erhalten haben, wurden unter anderem danach gefragt, ob das Preiserhöhungsschreiben ihres Energieversorgers auf den ersten Blick für sie als solches erkennbar gewesen sei oder ob sie mehrmals hinschauen mussten. Knapp jede:r Vierte (23 Prozent) gab an, mehrmals hingeschaut zu haben beziehungsweise sich erst nach Erhöhung der Preise darüber bewusst geworden zu sein. Die Vermutung liegt nahe, dass hier die betreffende Preiserhöhung in einem intransparenten Preiserhöhungsschreiben versteckt und so für Verbraucher:innen nur schwer erkennbar gewesen sein könnte.

Auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) geht davon aus, dass Verbraucher:innen die bereits erfolgte Preiserhöhung in vielen Fällen erst entdecken, wenn sie ihre Jahresabrechnung kontrollieren und höhere Arbeits- und/oder Grundpreise feststellen.²

Um über die Vielzahl an Preisänderungen von Energielieferanten während der Energiepreiskrise einen vertieften Einblick zu bekommen, hat der vzbv über 180 Preiserhöhungsschreiben ausgewertet. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Analyse des Anbieterverhaltens im Hinblick auf die Kommunikation von Preiserhöhungen im Energielieferungsvertrag.

III. METHODISCHES VORGEHEN

Leitfrage dieser Untersuchung war es, zu ergründen, wie Preiserhöhungen an Verbraucher:innen in der Energiepreiskrise von Energielieferanten kommuniziert werden. Für diese Untersuchung wurden über 180 Preiserhöhungsmittelungen, die im Zeitraum vom Oktober 2021 bis April 2022 von Verbraucher:innen über den Verbraucheraufruf sowie in den Verbraucherzentralen aufgetreten sind und in das Frühwarnnetzwerk (FWN) gemeldet wurden, ausgewählt und analysiert. Beim FWN handelt es sich um ein qualitatives Erfassungs- und Analysesystem für auffällige Sachverhalte aus der Verbraucherberatung. Grundlage stellt eine ausführliche Sachverhaltsschilderung durch Beratungskräfte dar, die eine Kategorisierung sowie eine anschließende qualitative Analyse ermöglicht.

Die Auswahl der Beispielfälle erfolgte nach inhaltlichen Überlegungen der Expert:innen mit dem primären Ziel, ein möglichst breites Spektrum von Auffälligkeiten des Marktes im Zusammenhang mit Preiserhöhungen von Energielieferanten abzubilden. Die Aus-

¹ Telefonische Befragung (CATI AdHoc). Grundgesamtheit: deutschsprachige Energie(mit)entscheider ab 18 Jahren in Privathaushalten in Deutschland. Stichprobengröße (Haushaltsstichprobe): 1.002 Befragte. Statistische Fehlertoleranz: max. +/-3 Prozentpunkte in der Gesamtstichprobe. Erhebungszeitraum: 6. bis 17. Juli 2020. Institut: forsa.

² Vgl. Bundesnetzagentur: Preise und Tarife, online unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/PreiseTarife/start.html> (abgerufen am 25.05.2022)

wahl stellt daher kein belastbares quantitatives Kriterium für die absolute und prozentuale Höhe des Vorkommens der Probleme unter allen Verbraucherbeschwerden zu diesem Themenbereich dar. Die Preiserhöhungsschreiben wurden inhaltlich ausgewertet, um verschiedene Problemcluster zu identifizieren und zu kategorisieren. Diese wurden anschließend beschrieben und anhand von exemplarischen Zitaten aus den Unterlagen erläutert. Abschließend wurden, wo relevant, rechtliche Überlegungen zu den aufgetretenen Problemen hinzugefügt. Insgesamt sind die ausgewählten Problemschilderungen nur exemplarisch für eine Vielzahl weiterer den Verbraucherzentralen und dem vzbv vorliegenden ähnlich gelagerter Sachverhalte zu verstehen, sodass auf eine namentliche Benennung der in dieser Untersuchung betrachteten Unternehmen verzichtet wurde.

IV. ZENTRALE ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

1. KETTENPREISERHÖHUNGEN

Nachdem das Gros der Energieversorger in den Vorjahren üblicherweise Strom- und Gaspreiserhöhungen einmal zum Jahreswechsel vorgenommen hat, sind dem vzbv nun Fälle bekannt, in denen Energieversorger ab dem Jahr 2021 dazu übergegangen sind, diverse aufeinanderfolgende und unterjährige Preiserhöhungsmitteilungen zu versenden. So liegen dem vzbv Beschwerden vor, bei denen Anbieter an ihre Kund:innen innerhalb von wenigen Monaten mehrere Preiserhöhungsmitteilungen übersendet haben.

In einem besonders gravierenden Beispielsfall schloss ein Verbraucher im Jahr 2020 einen Gasversorgungsvertrag mit einem Arbeitspreis von 5,58 Cent/kWh und einem Grundpreis in Höhe von 4,90 EUR/Monat ab. Bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 20.000 kWh³, konnte der Verbraucher hier mit jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 1.174,80 EUR rechnen.

Nur wenige Monate später erhielt der Verbraucher zum 01. Januar 2021 eine erste noch moderate Preiserhöhung des Anbieters. Dabei blieb es aber nicht. Der Gasanbieter, der von sich in einer Preiserhöhungsmitteilung selbst behauptet, er stehe für „*Klarheit und Transparenz*“, erhöhte in kurzen Zeitabständen fortlaufend seine Preise, wie Tabelle 1 zeigt.

Preiserhöhungsschreiben am	16.11.2020	17.06.2021		08.09.2021		08.12.2021
Preiserhöhung wirksam ab	01.01.2021	01.08.2021	01.01.2022	01.11.2021	01.01.2022	01.02.2022
Arbeitspreis ct/kWh	6,07	7,02	7,13	8,31	8,41	12,22
Grundpreis EUR/Monat	4,90	6,85	6,85	6,85	6,85	6,85
Gesamtkosten pro Jahr ⁴	1.272,80 €	1.486,20 €	1.508,20 €	1.744,20 €	1.764,20	2.526,20 €

Tabelle 1 Ablauf Kettenpreiserhöhungen am Beispiel eines Gasversorgers

So wurde dem Verbraucher anschließend im Juni 2021 eine Preiserhöhung ab dem 01. August 2021 sowie eine weitere Preiserhöhung ab dem 01. Januar 2022 – und damit zwei aufeinanderfolgende Preiserhöhungen im gleichen Schreiben mitgeteilt. Im September erhielt der Verbraucher erneut ein Preiserhöhungsschreiben mit zwei aufeinanderfolgende Preiserhöhungen. Demnach sollten die Preise erneut ab dem 01. November 2021 erhöht werden. Zugleich wurde eine erneute Preiserhöhung zum 01. Januar 2022 angekündigt. Damit hatte sich die bereits angekündigte Preiserhöhung vom Juni 2021 zum 01. Januar 2022 mit der Preiserhöhungsmitteilung im September 2021 wieder überholt. Und auch bei den zuvor angekündigten Preisen ab 01. Januar 2022 blieb

³ Musterhaushalt.

⁴ Bei einem angenommenen Verbrauch von 20000 kWh / Jahr.

es nicht lange, denn ab Februar 2022 sollten aufgrund „*historischer Höchststände*“ der Erdgaspreise wieder neue Preise für den Verbraucher gelten. Insgesamt stiegen für den Verbraucher innerhalb weniger Monate nach Vertragsschluss und in homöopathischen Dosen verteilt die jährlichen Gesamtkosten drastisch – nämlich von 1.174,80 EUR (Juni 2020) auf zuletzt 2.526,20 Euro (Februar 2022), was einer Steigerung von 115 Prozent entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass Verbraucher:innen mit einer derartigen Flut an Preiserhöhungsschreiben nicht rechnen. Vielmehr zeigt das Beispiel, dass Preiserhöhungen in kürzesten Zeitabständen aus Sicht des vzbv undurchsichtig sind. Dies gilt insbesondere für die obige Fallgestaltung, bei der in einem Schreiben zwei aufeinanderfolgende Preiserhöhungen angekündigt werden. Auch kann keine Rede von einer verbraucherfreundlichen Preisinformationspolitik sein, wenn bereits angekündigte Preiserhöhungen vor deren Wirksamkeit kurzfristig von weiteren Preiserhöhungen überholt werden.

2. ANKÜNDIGUNGSFRISTEN WERDEN NICHT EINGEHALTEN

Eine Preisänderung muss in der Regel Verbraucher:innen frühzeitig angekündigt werden.⁵ Die Auswertung der vorliegenden Preiserhöhungsschreiben hat ergeben, dass die gesetzlichen Fristen in der Praxis nicht in allen Fällen eingehalten werden. So liegen dem vzbv Preiserhöhungsschreiben vor, bei denen die Preiserhöhungsmitteilung nur wenige Tage vor Eintritt der neuen Preise übermittelt wurde.

In einem besonders dreisten Fall teilte ein Stromanbieter kurzerhand mit Schreiben vom 28.12.2021 – während der Weihnachtsferien – seine nur vier Tage später neu geltenden Preise mit. Ab Januar 2022 solle sich der Arbeitspreis von 39,31 Cent/kWh auf 57,03 Cent/kWh und der Grundpreis von 257,74 EUR auf 286,99 EUR erhöhen, was einer Preissteigerung von fast 40 Prozent entspricht.

Beinahe wie selbstverständlich begründet der Energieversorger die kurzerhand erfolgten Preiserhöhungen damit, dass er

„bis zuletzt mit der erneuten Weitergabe der erneuten Strompreise an seine Kunden gewartet [hätte], um zunächst die turbulente Entwicklung zu beobachten und eine mögliche weitere Preiserhöhung zu vermeiden.“

Der vzbv hat die Bundesnetzagentur über die Missstände unterrichtet und um aufsichtsrechtliches Einschreiten gebeten. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin Aufsichtsverfahren gegen zwei Energielieferanten eingeleitet.⁶

In einer weiteren Fallgestaltung teilt ein Stromanbieter seinem Kunden mit Schreiben vom 13. Januar 2022 mit, dass sich sein Arbeitspreis von 22,80 Cent/kWh auf 47,16 Cent/kWh und der Grundpreis von 67,80 Euro/Jahr auf 13,25 Euro/Monat (159,00 Euro/Jahr) erhöhe, was dazu führen würde, dass der Verbraucher bei einem angenommenen Verbrauch von 3.500 kWh statt zuvor 865,80 Euro nun 1.809,60 Euro und damit beinahe 1.000 Euro mehr im Jahr für seinen Strom bezahlen solle. Die Preiserhöhung

⁵ In der Grundversorgung müssen Preisänderungen sechs Wochen vor einer geplanten Änderung dem Kunden per Brief mitgeteilt werden. Zusätzlich muss die Preisänderung auch öffentlich bekannt gegeben werden, vgl. § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV. In Sondervertragsbeziehungen müssen Energielieferanten Verbraucher spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Preisänderung sowie über die Rechte des Verbrauchers zur Vertragsbeendigung unterrichten, vgl. § 41 Abs. 5 EnWG.

⁶ Bundesnetzagentur - Pressemitteilungen - Bundesnetzagentur leitet Aufsichtsverfahren gegen zwei Energielieferanten ein, abgerufen am 25.05.2022.

sollte laut Anbieter schon zum 01. Februar 2022 und somit nur knapp zwei Wochen später wirksam werden.

Zwar weisen die Anbieter in den obigen Fallgestaltungen ihre Kund:innen richtigerweise auf ihr Sonderkündigungsrecht hin, darüber, wie jedoch rein praktisch betroffene Verbraucher:innen bis zum Inkrafttreten der kurzfristigen Preisänderung die Kündigung fristgemäß erklären und damit auch einen Anbieterwechsel einleiten können sollen, findet sich in der Mitteilung kein Hinweis. Verbraucher:innen, die kurzfristig ihr Sonderkündigungsrecht ausüben müssen, laufen insbesondere Gefahr, zunächst in die (gegebenenfalls teure) Grundversorgung zu fallen.⁷

Kurzfristig angekündigte Preisänderungen sind insbesondere deshalb verbraucherunfreundlich, weil sie gesetzliche Fristen missachten und damit Verbraucher:innen auch einen möglichen Anbieterwechsel erschweren.

3. VERSCHLEIERTE INFORMATIONEN

Energielieferanten sind grundsätzlich verpflichtet, Verbraucher:innen über eine beabsichtigte Preiserhöhung zu informieren.⁸ Verbraucher:innen wird daher empfohlen, jeden Brief und jede E-Mail ihres Energieanbieters genau durchzulesen. Denn immer wieder scheinen Energielieferanten darauf abzuzielen, dass Verbraucher:innen Preiserhöhungen übersehen.⁹ Im Rahmen dieser Untersuchung konnten Beispiele für versteckte Preiserhöhungsmittelungen ermittelt werden.

In einem Fall verweist ein Gasanbieter mit Schreiben vom Oktober 2021 in der Betreffzeile seines Schreibens nicht etwa auf eine Änderung der Preise, sondern schlicht auf eine „*Vertragsverlängerung*“ und unterbreitet in diesem Zusammenhang seinen Kunden ein „*Folgeangebot*“:

„Vom 01.01.22 bis 31.12.22 gewähren wir Ihnen eine Festpreisgarantie mit neuen Preisen.*

Ihr GasTarif:

Arbeitspreis neu (inkl. 19 % MwSt.) Cent/kWh: 12,09 ct

Arbeitspreis alt (inkl. 19 % MwSt.) Cent/kWh: 5,68 ct“

Das Unternehmen teilt weiterhin mit:

„Sollten wir innerhalb der Frist¹⁰ keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit unserem Angebot einverstanden sind.“

In einem anderen Fall wünscht ein Stromanbieter seinem Kunden in der Betreffzeile einer Preiserhöhungsmittelung vom 13. Januar 2022 eine fettgedruckte „*Energievolle Weiterfahrt*“, um anschließend mitzuteilen, dass es dem Unternehmen „*am Herzen*“ läge, Verbraucher:innen „*zuverlässig*“ und „*zu fairen Preisen versorgen zu dürfen*“.

⁷ Vgl. auch [Sonderkündigungen: Probleme mit dem Lieferantenwechsel | Verbraucherzentrale Bundesverband \(vzbv.de\)](https://www.vzbv.de/sonderkuendigungen-probleme-mit-dem-lieferantenwechsel)

⁸ Die Voraussetzungen ergeben sich für die Grundversorgung aus § 5 StromGKV/GasGKV und im Sondervertrag aus § 41 Abs. 5 EnWG.

⁹ Die Information eine Preiserhöhung vorzunehmen, darf nicht in einem allgemeinen Schreiben an den Kunden „*versteckt*“ werden, vgl. OLG Düsseldorf, Urt. V. 20.10.2016 – 20 U 37/16.

¹⁰ Hier die Kündigungsfrist für den aktuell laufenden Vertrag

Entsprechend gestaltete Schreiben bergen das Risiko, dass Verbraucher:innen nach dem Lesen der ersten Zeilen abbrechen, weil sie nicht damit rechnen, dass im weiteren Verlauf des Schreibens für sie konkrete Informationen enthalten sein könnten. Aus Sicht des vzbv sollte eine verbraucherfreundlich gestaltete Preiserhöhungsmitteilung daher bereits in der Betreffzeile des Schreibens als solche erkennbar sein.

4. INTRANSPARENTE PREISERHÖHUNGEN

Der Preis für Strom und Gas setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen, so etwa auch aus Steuern, Abgaben und weiteren hoheitlichen Bestandteilen, die sich ändern können. Energielieferanten sind grundsätzlich verpflichtet, in der Preiserhöhungsmitteilung den Anlass, Umfang und die Voraussetzungen der Preisänderung anzugeben.¹¹

Der Bundesgerichtshof hatte im Jahr 2018 entschieden, dass Energieversorger gegenüber Verbraucher:innen in der Grundversorgung verpflichtet sind, in Preisänderungen eine Gegenüberstellung sämtlicher in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 und S. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) aufgeführter Kostenfaktoren vor und nach der Preis Anpassung vorzunehmen.¹² Nach Auffassung des vzbv sind diese Grundsätze auch auf die Anforderungen von Preisänderungsmitteilungen in Sonderverträgen übertragbar. Diese Auffassung wird auch durch Entscheidung des Landgerichts Hamburg¹³ sowie des Oberlandesgerichtes Köln¹⁴ gestützt.¹⁵

Immer wieder konnte bei der Analyse der Schreiben ermittelt werden, dass in den untersuchten Preiserhöhungsschreiben die einzelnen Preisbestandteile und deren Änderungen nicht gegenübergestellt worden sind. Die verbraucherunfreundliche Ausgestaltung derartiger Schreiben wird in einem Fall besonders deutlich, bei dem ein Stromanbieter im Dezember 2021 die Preiserhöhung mit der Situation auf den Energiemarkt und den dort gestiegenen Einkaufspreisen argumentiert, die dortigen Preise seien von

¹¹ Die Voraussetzungen ergeben sich für die Grundversorgung aus § 5 StromGVV/GasGVV und im Sondervertrag aus § 41 Abs. 5 EnWG.

¹² BGH, Urt. V. 06.06.2018 – VIII ZR 247/17.

¹³ LG Hamburg, Urt. V. 09.01.2020 - 312 O 453/18, Rn. 33; anhängig beim OLG Hamburg 15 U 78/20. Nach Auffassung des Landgericht Hamburg ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bezüglich der Transparenz von Preisänderungen geringere Pflichten gegenüber Sonderkunden statuierten wollte. Das Gericht führt zur Begründung seiner Entscheidung weiter aus: Ein Sonderkunde ist nicht weniger schützenswert als ein Kunde der Grundversorgung. Denn es ist nicht erkennbar, warum es dem Sonderkunden zuzumuten sein soll, anhand der Vertragsunterlagen und etwaiger späterer Preisänderungsmitteilungen seine bislang geltenden Preise zu recherchieren, um überhaupt beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang die Preise erhöht wurden und er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen sollte.

¹⁴ OLG Köln, Urt. V. 26.06.2020 – 6 U 304/19, RN. 49; anhängig beim BGH VIII ZR 199/20. Auch nach Auffassung des OLG Köln müssen in der Ankündigung einer Preiserhöhung die einzelnen Preisbestandteile und deren Änderungen dargestellt werden. Denn es fällt unter das gesetzliche Transparenzgebot, dass der Verbraucher weiß, auf der Erhöhung welches Bestandteils des Entgelts die Preiserhöhung beruht. Der Preis für Strom und Gas setzt sich aus zahlreichen Elementen zusammen, so etwa auch aus Steuern, Abgaben und weiteren hoheitlichen Bestandteilen, die sich ändern können. Insoweit ist es für die Entscheidung des Kunden von erheblicher Bedeutung, ob einer der vorgenannten Bestandteile erhöht wurde oder der Preis aus anderen Gründen steigt.

¹⁵ Die oben zitierten Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig und beziehen sich noch auf den § 41 Abs. 3 a. F. EnWG. Demnach hatten Lieferanten Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

5 Cent/kWh auf 17,5 Cent/kWh gestiegen, laut Anbieter eine Erhöhung um 12,5 Cent/kWh.

Statt einer Gegenüberstellung der einzelnen Preisbestandteile bedient sich der Anbieter dann der folgenden Formulierung:

„Ab dem 01.02.2022 werden die Konditionen Ihres Tarifs [Tarifname] automatisch auf den neuen Arbeitspreis von 42,14 Cent/kWh (brutto) und den neuen Grundpreis von 15,97 Euro/Monat (brutto) geändert. Darin enthalten sind bereits alle neuen Entgelte und Umlagen. Natürlich behalten Sie bis zum 31.01. Ihre gewohnten Konditionen mit einem Arbeitspreis von 22,03 Cent/kWh (brutto) und einem Grundpreis von 9,25 Euro/Monat (brutto) bei.“

Aus den gegenübergestellten Zahlen wird die Angemessenheit der Preiserhöhung für den Verbraucher nicht erklärbar. Allein der Arbeitspreis ist von 22,03 Cent/kWh auf 42,14 Cent/kWh, also um mehr als 20 Cent/kWh, gestiegen. Das liegt – wie vom Anbieter selbst angegeben – eindeutig über der Erhöhung der Einkaufspreise. Bei einem angenommenen Verbrauch von 3.500 kWh¹⁶ steigen damit die jährlichen Gesamtkosten für den Verbraucher von 882,05 Euro auf 1.666,54 Euro, was einer Preissteigerung von 89 Prozent entspricht. Welche neuen Entgelte und Umlagen vom Anbieter berücksichtigt worden sein sollen, bleibt fraglich.

Grundsätzlich müssen bei Kostensteigerungen auch kostensenkende Faktoren berücksichtigt werden. An keiner Stelle im Schreiben wird vom Anbieter jedoch explizit erwähnt, wie sich die Absenkung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) preislich auswirkt. Die EEG-Umlage wurde zum 01. Januar 2022 von bisher 6,5 Cent/kWh auf 3,723 Cent/kWh gesenkt. Dies dürfte dem Stromanbieter auch bei der Erstellung der Preisänderungsmitteilung bekannt gewesen sein.¹⁷

Aus Sicht des vzbv müssen die Gründe für die beabsichtigte Preisänderung in den jeweiligen Preiserhöhungsschreiben hinreichend nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt werden. Nur so ist es Verbraucher:innen möglich zu prüfen, in welchem Umfang die Preise erhöht wurden und ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen sollten.

5. KOPPELUNG VON PREIS- UND AGB-ÄNDERUNGEN

Im Untersuchungszeitraum erhielten Verbraucher:innen aber nicht nur Informationen über die beabsichtigte Änderung der Preise. Dem vzbv liegen Schreiben vor, die neben einer Preiserhöhungsmitteilung im selbigen Schreiben zudem einen Hinweis auf die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthielten.

So führte ein Strom- und Gasanbieter im Rahmen einer Preiserhöhungsmitteilung zur Änderung seiner AGB auf Seite 1 unverhofft aus:

„Unsere AGBs und Ergänzende Bedingungen wurden an die neuen rechtlichen Anforderungen angepasst.“

¹⁶ Musterhaushalt

¹⁷ Bereits im Oktober 2021 informierte das Bundeswirtschaftsministerium über die geplante Absenkung der EEG-Umlage, siehe [BMWK - Altmaier: „EEG-Umlage 2022 sinkt auf den niedrigsten Stand seit 10 Jahren“](#). (abgerufen am 30.05.2022).

Weiterhin heißt es in dem mit einem Sternchen (*) versehenen Hinweis an anderer Stelle auf der ersten Seite:

* „beiliegend bzw. zum Download [Webseite des Anbieters]“

Auf der Webseite des Anbieters finden Kund:innen nur die aktuelle Version der AGB, nicht aber die vorherige Version, was einen schnellen Abgleich der vorgenommenen Änderungen schlichtweg unmöglich macht. Im betreffenden Schreiben wird auch an keiner Stelle explizit erwähnt, an welchem Tag die AGB-Änderungen in Kraft treten sollen. An wieder anderer Stelle unterhalb der Preisänderungen auf Seite 2 heißt es dazu lediglich allgemein:

„Sie sind uns wichtig – deshalb weisen wir darauf hin: Falls Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie Ihren Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.“

Aus Sicht des vzbv sind auch an Verbraucherinformationen über vertragliche Änderungen hohe Transparenzanforderungen zu stellen.¹⁸ Nur so können Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden, die Voraussetzungen und den Umfang der Vertragsänderungen zu überprüfen. Dies ist notwendig, damit Verbraucher:innen eine Entscheidung über die Annahme der vertraglichen Änderung oder aber die Ausübung des Kündigungsrechts treffen können. Ebenso müssen Verbraucher:innen wissen, wann die Änderungen in Kraft treten sollen beziehungsweise bis zu welchem Zeitpunkt sie ihr Kündigungsrecht bezüglich der AGB-Änderung ausüben können.

6. PREISERHÖHUNGEN TROTZ PREISGARANTIE

Im Rahmen der Untersuchung konnte auch festgestellt werden, dass es Fälle gibt in denen Energieversorger nach neuen Strategien suchen, um ihre Preise trotz bestehender Preisgarantie für Verbraucher:innen unbemerkt zu erhöhen¹⁹.

Im folgenden Beispielsfall erhält der Verbraucher mit Schreiben vom 29.09.2021 die Vertragsbestätigung seines zuvor ausgewählten Stromanbieters: Lieferbeginn ist der 21.12.2021. Es wurde eine eingeschränkte Preisgarantie von zwölf Monaten vereinbart.²⁰ Nur zehn Tage nach Lieferbeginn informiert der Stromanbieter per E-Mail vom 31.12.2021 den Verbraucher über eine bevorstehende „*Tarifneuordnung*“ und führt hierzu aus:

„Ihr Tarif wird ab dem 31.01.2022 eingestellt, die Details dazu finden Sie in dem Schreiben, das dieser E-Mail angehängt ist.“

¹⁸ Dies wird auch durch Art. 28 Abs. 1 S. 5 der Richtlinie 2019/944 gestützt. Demnach sollen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen gewährleisten. Zur Umsetzung der Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber § 41 Abs. 3 EnWG a. F. um weitere Anforderungen, jetzt in § 41 Abs. 5 EnWG neu geregelt, ergänzt.

¹⁹ Siehe auch Kurzpapier: „Preisschock auf dem Energiemarkt“, <https://www.vzbv.de/publikationen/preisschock-auf-dem-energiemarkt>

²⁰ In den Vertragsdaten heißt es hierzu: Es gilt die eingeschränkte Preisgarantie. Dies bedeutet, dass [Anbieter] während der Gültigkeit der Preisgarantie mit Ausnahme hoheitlich festgelegter Preisbestandteile (insbes. Gemäß EEG, KWKG, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV) – keine Preiserhöhungen vornehmen wird.

Das der E-Mail angehängte Schreiben verweist gleich auf der ersten Seite in bedrohlich klingenden Lettern auf den „Energie-Preisschock“, auf die Energiekrise, „die auch eine politische Krise ist“, auf ein „Schreckensszenario für Deutschlands energiehungrige Wirtschaft“, auf die „Corona-Starre“, auf einen „zusätzlichen Stresstest durch den gleichzeitigen Ausstieg aus der Atomenergie“ und auf Europa, welches laut Anbieter „in eine Versorgungskrise schlittert.“ Sodann leitet der Anbieter auf die Entwicklung der Beschaffungskosten über und führt aus:

„Für die Berechnung marktkonformer Preise ziehen wir die Entwicklung der Future-Preise der Börse European Energy Exchange (EEX) heran. Hier haben sich die Preise seit 2020 mehr als verzehnfacht. An anderen europäischen Großhandelsplätzen sind die Preise noch drastischer gestiegen. Informierte Verbraucher haben es bereits kommen sehen; diese Entwicklung konnte nicht ohne Folgen bleiben.“

Um dann auf die „notwendige Tarifneuordnung“ überzuleiten:

„Ab dem 01.02.2022 ersetzen wir unsere bisherige Produktlandschaft durch eine neue, mit einheitlicheren Strom- bzw. Gastarifen. Hierzu gehört auch, dass wir ihren bisherigen Tarif [Tarifname] zum Ablauf des 31.01.2022 einstellen. Er wird durch den Tarif [Tarifname] ersetzt.“

Der Preis des neuen Tarifs ist im Vergleich zum ursprünglich vereinbarten Preis deutlich erhöht. Der Arbeitspreis steigt von 34,63 Cent/kWh auf 79,10 Cent/kWh und ist damit für den Verbraucher mehr als doppelt so hoch wie noch bei Lieferbeginn ein paar Wochen zuvor. Weiter unten im Schreiben befindet sich eine Belehrung über ein Sonderkündigungsrecht.

Aus Sicht des vzbv ist fraglich, ob der Anbieter in diesem Fall zur „Neuordnung der Produktlandschaft“ mit Bezugnahme auf gestiegene Beschaffungskosten berechtigt ist. Es könnte auch lediglich die Absicht dahinterstecken, die vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen. Die Entwicklung der Beschaffungskosten sollte in der vorliegenden Fallgestaltung aber gerade von der vereinbarten Preisgarantie abgesichert werden. Diese sah nur eine Ausnahme für die Entwicklung von hoheitlich festgelegten Preisbestandteilen vor.

Aus Sicht des vzbv handelt es sich vorliegend daher nicht um eine bevorstehende „Neuordnung der Produktlandschaft“, sondern um eine klassische Preiserhöhung. Das Verhalten des Anbieters kann Verbraucher:innen dazu verleiten, eine Sonderkündigung aufgrund der vermeintlichen Preiserhöhung auszusprechen, statt auf das Fortführen der vertraglichen Vereinbarung zu bestehen.

V. AUSBLICK EEG-UMLAGEN-SENKUNG

Um eine spürbare Entlastung von Letztverbraucher:innen bei den Stromkosten zu erreichen, wird die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) ab dem 01. Juli 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null abgesenkt. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Regelungen sind am 28. Mai 2022 in Kraft getreten. Ab dem 01. Januar 2023 soll die EEG-Umlage mit der großen EEG-Novelle ganz abgeschafft werden. Die EEG-Umlage, die unter anderem für die Förderung von Wind- oder Solaranlagen vor mehr als 20 Jahren eingeführt wurde, soll stattdessen künftig über den Energie- und Klimafonds des Bundes finanziert werden. Für Verbraucher:innen bedeutet das konkret, dass sie ab Juli 2022 keine EEG-Umlage mehr zahlen müssen. Die Stromrechnung soll um 4,4 Cent/kWh sinken. Dadurch werden Stromkund:innen ein Stück weit bei den Energiekosten entlastet. Die Entlastung entspricht für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 3.500 kWh rund 154 Euro im Jahr.

Durch die neu geschaffene Regelung werden Stromlieferanten verpflichtet, eine entsprechende Absenkung der Preise zum 01. Juli 2022 vorzunehmen. Der Betrag, um den sich die Stromrechnung durch die Absenkung der EEG-Umlage gemindert hat, ist durch den Energielieferanten in den Stromrechnungen transparent auszuweisen. Eine zeitgleiche Preisanpassung aus einem anderen Grund in Verbindung mit der Absenkung der EEG-Umlage ist nicht zulässig.²¹ Gemäß § 41 Abs. 6 EnWG n.F. bedarf es bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung der EEG-Umlage keiner gesonderten Unterrichtung.

Dem vzbv liegen erste aus der Zeit vor in Kraft treten der gesetzlichen Regelung stammenden Schreiben von Energieanbietern vor. Beispielhaft kündigt ein Stromanbieter mit Schreiben vom 07.04.2022 eine Preissenkung ab dem 01.07.2022 an. Im Beispielsfall blieb es jedoch nicht allein bei der Ankündigung der Preissenkung durch den Wegfall der EEG-Umlage. Im gleichen Schreiben kündigte der Stromanbieter eine Strompreiserhöhung zum 01.06.2022 an.

Der Anbieter begründet die Erhöhung des Arbeitspreises mit den stark gestiegenen Preisen am Energiemarkt. Wörtlich heißt es:

„Wie Sie vermutlich in den Medien mitverfolgt haben, sind die Strompreise an den internationalen Energiemärkten in den letzten Monaten weiter stark gestiegen und haben neue historische Höchststände erreicht. Weitere Informationen und Hintergründe zur Preisentwicklung haben wir für Sie auf unserer Homepage unter folgendem [Link] zusammengestellt. Trotz größtmöglicher Anstrengungen können wir die vorstehend genannte Kostensteigerung leider nicht vollumfänglich durch Kosteneinsparungen an anderer Stelle - z.B. aufgrund der zum 01. Januar 2022 gesunkenen EEG-Umlage kompensieren. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die genauen Auswirkungen auf Ihren Arbeits- und Grundpreis auf. Ab dem 01.06.2022 erhöht sich für Ihren Ökostromtarif der Arbeitspreis von 41,48 ct/kWh auf 48,59 ct/kWh. Ihr monatlicher Grundpreis bleibt unverändert.“

²¹ Vgl. § 118 EnWG n.F. Abs. 37 ff.

Anschließend verweist der Anbieter auf den geplanten Wegfall der EEG-Umlage. Sollte ein entsprechendes Gesetz tatsächlich erlassen werden, würde diese Kostensenkung „selbstverständlich“ und „vollumfänglich“ weitergegeben werden:

„Infolgedessen würde sich ab dem 01.07.2022 für Ihren Ökostromtarif der Arbeitspreis von 48,59 ct/kWh auf 44,16 ct/kWh reduzieren.“

Der vzbv vermutet, dass die Senkung der EEG-Umlage zukünftig vollständig und direkt zum 01. Juli 2022 von Stromlieferanten an Verbraucher:innen weitergegeben wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass Stromanbieter bereits davor oder entsprechend danach von Preiserhöhungen absehen würden. Einzelne Unternehmen sind bereits medial mit kurzfristigen Preiserhöhungen vor Absenkung der EEG-Umlage aufgefallen.²²

Nach Verabschiedung des Gesetzes wird der vzbv das Anbieterverhalten zur Preisgestaltung weiter im Blick behalten. Die Zukunft wird zeigen, ob tatsächlich eine deutliche Kostenentlastung für Stromkund:innen eingetreten ist oder allenfalls von einem Abschwächen des Preisanstiegs gesprochen werden kann.

²² Vgl. Energate Messenger: Envia erhöht Preise vor Absenkung der EEG-Umlage, online unter: [https://www.energate-messenger.de/news/221412/enviam-erhoeht-preise-vor-absenkung-der-eeg-umlage#:~:text=Chemnitz%20\(energate\)%20%2D%20Der%20Regionalversorger,mehr%2C%20teilte%20das%20Unternehmen%20mit.](https://www.energate-messenger.de/news/221412/enviam-erhoeht-preise-vor-absenkung-der-eeg-umlage#:~:text=Chemnitz%20(energate)%20%2D%20Der%20Regionalversorger,mehr%2C%20teilte%20das%20Unternehmen%20mit.) (abgerufen am 25.05.2022)